

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
ART. 1 GEMEINDEORDNUNG.....	1
ART. 2 GEMEINDEGEBIET	1
ART. 3 FESTLEGUNG DER BEZEICHNUNG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND	1
ART. 4 GEMEINDEAUFGABEN	1
ART. 5 OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN.....	1
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	2
1. Politische Rechte	2
ART. 6 STIMM- UND WAHLRECHT, WÄHLBARKEIT	2
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2
ART. 7 VERFAHREN	2
ART. 8 URNENWAHL	2
ART. 9 ERNEUERUNGS- UND ERSATZWAHLEN.....	2
ART. 10 OBLIGATORISCHE URNENABSTIMMUNG	3
ART. 11 FAKULTATIVES REFERENDUM	3
3. Gemeindeversammlung	3
ART. 12 EINBERUFUNG UND VERFAHREN	3
ART. 13 WAHLBEFUGNIS.....	3
ART. 14 RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE	4
ART. 15 ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNISSE	4
ART. 16 FINANZBEFUGNISSE	5
III. DIE SCHULPFLEGE	5
ART. 17 GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
ART. 18 BERATENDE KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGE	5
ART. 19 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN EINZELNE MITGLIEDER ODER AN AUSSCHÜSSE	6
ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG.....	6
ART. 21 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN GEMEINDEANGESTELLTE.....	6
ART. 22 WAHL- UND ANSTELLUNGSBEFUGNISSE	7
ART. 23 RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE	7
ART. 24 ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNISSE	8
ART. 25 FINANZBEFUGNISSE	9
IV. WEITERE ORGANE.....	10
ART. 27 SCHULLEITUNG	10
ART. 28 SCHULKONFERENZ.....	10
ART. 29 SCHULVERWALTUNG.....	10
V. GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (GRPK) UND PRÜFSTELLE ..	11
ART. 30 ZUSTÄNDIGKEIT	11
ART. 31 AUFGABEN (GRPK)	11
ART. 32 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN	11
ART. 33 PRÜFUNGSFRISTEN.....	11
ART. 34 FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE	11
VI. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
ART. 35 INKRAFTTRETEN	12
ART. 36 AUFHEBUNG FRÜHERER ERLASSE	12
ART. 37 ÜBERGANGSREGELUNGEN	12

Oberstufenschulgemeinde Wädenswil. Gemeindeordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Wädenswil.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

¹ Die Oberstufenschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

² Die Oberstufenschulgemeinde kann als Besondere Schule im Sinne von § 14 des Volksschulgesetzes Sporttalentklassen führen.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,
- d) ihre Parteimitgliedschaft.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfrgerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde Wädenswil übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Wädenswil wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für Erneuerungs- und Ersatzwahlen der gemäss Art. 8 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten und die Entschädigung der Behördenmitglieder. Soweit die Gemeinde keine eigenen Regelungen erlässt, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Wädenswil.
2. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 300'000
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 300'000.

III. DIE SCHULPFLEGE

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt §10 Lehrpersonalgesetz.

³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
2. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung
3. die Lehrpersonen
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses;
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen;
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO;
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen;
7. betreffend die Ordnung an den Schulen;
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schule der öffentlichen Volksschulen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
10. die Genehmigung der Schulprogramme;
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, sowie von im Budget nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben und von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, sowie von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben und von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000;
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, je eine Einerdelegation der Lehrerschaft pro Schulhaus sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventsvorstands mit beratender Stimme teil.

IV. WEITERE ORGANE

Art. 27 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 28 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 29 Schulverwaltung

¹ Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die administrative Organisation der Gemeinde.

² Das Organisationsstatut und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung und ihrer Mitarbeitenden.

³ Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Gemeinde an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

V. GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (GRPK) UND PRÜFSTELLE

Art. 30 Zuständigkeit

Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Wädenswil.

Art. 31 Aufgaben (GRPK)

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

VI. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 37 Übergangsregelungen

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil

Die Schulpräsidentin: Verena Dressler

Die Leiterin Schulverwaltung: Monika Frei

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.